

Erbrecht aus anwaltlicher Sicht - Fälle

Fall 1:

Wenzel Schnell und seine Frau Rosalinde werden bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Wenzel Schnell verstirbt noch am Unfallort; seine Frau einige Minuten später während des Transports in ein Krankenhaus.

Wenzel Schnell ist Eigentümer eines Hauses und Inhaber eines Sparbuchs. Außerdem hat er einen Pkw, für den aber noch restliche 4000 Euro des Kaufpreises an Herrn Dreier zu zahlen sind. Rosalinde hinterlässt Schmuck und Wertpapiere.

Die Verstorbenen haben zwei Kinder (Josef, 4 Jahre, und Leopold, 8 Jahre). Rosalinde Schnell hat außerdem eine 11 – jährige Tochter (Olga) aus einer früheren, geschiedenen Ehe. Auch die Eltern der Verstorbenen leben noch.

Rosalinde hat in einem formgültigen Testament verfügt: „Im Falle meines Todes soll alles, was mir gehört, auf meine Tochter Olga übergehen, ausgenommen meine Bernsteinkette, die meine Freundin Berta als Andenken an mich bekommen soll.“

- Wem fällt das Vermögen der beiden Verstorbenen zu?
- Von wem kann Dreier Zahlung der 4000,- Euro verlangen?

Fall 2: (BayObLG vom 10.12.2003, 1 Z BR 71/03, FGPrax 2004, 38):

Die Erblasserin ist im Jahr 2000 gestorben. Sie war seit 1949 verheiratet, aus der Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen.

Mit gemeinschaftlichem Testament vom 20.02.1988 setzten die Erblasserin und ihr Ehemann die Kinder zu Erben ihres Vermögens ein.

Am 18.12.1993 errichteten die Erblasserin und ihr Ehemann ein weiteres handschriftliches gemeinschaftliches Testament mit folgendem Inhalt:

„Der überlebende Teil ist Alleinerbe. Erst wenn beide verstorben sind, geht es an unsere beiden Kinder (Namen).

Die aus erster Ehe (des Mannes) stammende Tochter erhält nichts, da sie geäußert hat, sie will von ihrem Vater nichts wissen – sie führte sowieso ein lüderliches Leben.

Mein Ehemann schließt sich mit derselben Meinung mit seiner Unterschrift an: „

Das Testament wurde handschriftlich von der Erblasserin geschrieben und unterschrieben. Der Ehemann unterschrieb ebenfalls.

Unterhalb der Unterschriften wurde handschriftlich noch folgender Text angefügt:

„P. S. Der überlebende Teil darf nicht mehr heiraten!“

Dieser Zusatz wurde nicht unterschrieben.

Die Testamente wurden im Januar 2001 eröffnet. Dabei erklärte der Ehegatte zu Protokoll des Nachlassgerichts, es sei sein und der Wille seiner Frau gewesen, dass der Nachlass des Erstversterbenden bei Wiederheirat des überlebenden Ehegatten auf die Kinder übergehe.

Im September 2001 heiratete der Ehemann erneut.

Wie ist die Rechtslage?

(Zusatzfall - Fall 3 zum Selbststudium):

(Nach BGH, IV ZR 238/06, 21.05.2008, ZEV 2008, 392, mit Anm. Leopold, ZEV 2008, 395)

Erblasser E war mit Ehefrau B verheiratet. Aus der Ehe ist der im Jahre 2001 geborene Sohn S hervorgegangen. E hält bei der Lebensversicherungs-AG (im Folgenden: LV) eine Kapitallebensversicherung. Die Ehefrau und der Sohn sind als bezugsberechtigt für den Todesfall von E benannt.

Ab Februar 2004 lebte E mit seiner Freundin K (im Folgenden: Freundin) in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. E wollte sich von seiner Ehefrau scheiden lassen. Mit an die LV gerichtetem Schreiben vom 2. März 2004 widerrief er die ursprüngliche Bezugsberechtigung und setzte stattdessen seine Freundin als Bezugsberechtigte für die Todesfallleistung ein, was ihm die LV mit Schreiben vom 08. März 2004 bestätigte.

Am Abend des 16. Mai 2004 verließ E nach einer Aussprache mit seiner Freundin, die sich von ihm trennen wollte, gegen 22.30 Uhr die gemeinsame Wohnung. Um 22.58 Uhr stürzte er sich von der über den Nordostseekanal führenden Brücke der Bundesautobahn 23 (Rader Hochbrücke). In derselben Nacht erlag er den dabei erlittenen inneren Verletzungen.

Nach Sichtung der Versicherungsunterlagen wies der Vater des E die Freundin im Laufe des 17. Mai 2004 auf ihre Bezugsberechtigung für die Todesfallleistung hin. Die Freundin beauftragte ihn daraufhin, diese gegenüber der LV geltend zu machen. In einem vom Vater noch am selben Tage mit der LV geführten Telefonat forderte der zuständige Sachbearbeiter zunächst die Übersendung der Versicherungspolice und einer Sterbeurkunde. Letztere wurde der LV vom Vater des E am 28. Mai 2004 zugestellt.

Die Ehefrau und der Sohn sind aufgrund gesetzlicher Erbfolge je zur Hälfte Erben des E. Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Mai 2004 wandten sie sich an die LV. Wörtlich heißt es darin unter anderem:

"Hiermit fechte ich die rechtsgeschäftliche Erklärung des E, mit welcher dieser seine Freundin als Begünstigte seiner Lebensversicherung eingesetzt hat, im Namen meiner Mandanten an.

Das Recht zur Anfechtung steht meinen Mandanten als Erben und Rechtsnachfolger des verstorbenen E zu. ...

Ob Sie die Lebensversicherungssumme an die Freundin zur Auszahlung bringen, steht natürlich in Ihrem Ermessen. Allerdings besteht das Risiko einer zweiten Inanspruchnahme. Sollte die Abänderung der Begünstigung wegen der Anfechtung oder wegen Geschäftsunfähigkeit nichtig sein, so werden meine Mandanten auf ihre Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag bestehen."

Das Schreiben erreichte die LV spätestens am 25. Mai 2004. Diese wies die Ehefrau mit Schreiben vom 16. Juni 2004 darauf hin, dass sie sich für verpflichtet halte, die Versicherungsleistung an die Freundin auszuzahlen, weil deren Bezugsberechtigung durch den Versicherungsfall unwiderruflich geworden sei und sie der Freundin zudem mit Schreiben vom 9. Juni 2004 das Schenkungsangebot des Versicherungsnehmers überbracht habe. Dennoch hinterlegte die LV die Versicherungssumme sodann beim Amtsgericht Wiesbaden unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme.

Wie ist die Rechtslage?

(Zusatzfall - Fall 4 zum Selbststudium):

(Nach BGH, IV ZR 73/08, 28.04.2010, ZEV 2010, 305, mit Anm. Wall, ZEV 2010, 311)

Die Parteien streiten um die Höhe eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs.

Beim Tod des Erblassers war sein Bruder, der Beklagte, als Alleinerbe und widerruflich als Bezugsberechtigter einer vom Erblasser auf sein eigenes Leben abgeschlossenen Lebensversicherung eingesetzt. Der Kläger, einziger Sohn des Erblassers, ist der Ansicht, sein - in Bezug auf die Bezugsberechtigung dem Grunde nach unstreitiger - Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB sei auf Grundlage der vom Versicherer an den Beklagten ausgezahlten Todesfallleistung zu berechnen und nicht - wie der Beklagte meint - nach den gezahlten Prämien.

Das Landgericht hat die auf Zahlung des Differenzbetrags gerichtete Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Beklagten dagegen entsprechend zur Zahlung verurteilt. Mit der Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gruppenarbeit:

Ein Mandant (der A) kommt zu Ihnen und bittet Sie um die Beratung und den Entwurf eines Testaments, das er zusammen mit seiner Ehefrau (der F) errichten will.

A und F sind seit 8 Jahren im gesetzlichen Güterstand verheiratet und haben die beiden Töchter T1 und T2 (2 und 4 Jahre alt). Er selbst hat noch einen Sohn aus einer früheren Ehe, den S, der momentan 15 Jahre alt ist.

Grundsätzlich wollen sich A und F gegenseitig als Erben einsetzen, wobei F nicht will, dass dem S etwas aus ihrem Vermögen zufließt. Nach dem Tod beider Ehegatten soll das Vermögen von ihr auf die gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen übergehen. Sollten A und F sterben, bevor die gemeinsamen Kinder volljährig sind, soll die C soweit wie möglich die Rechte der Eltern haben.

A will zudem, dass S nach seinem Tod wie ein gesetzlicher Erbe behandelt wird. Allerdings wünscht er keine Erbengemeinschaft zwischen S und seiner „neuen Familie“ und er will in jedem Fall vermeiden, dass seine geschiedene Frau während der Minderjährigkeit des S „irgendwie an sein Vermögen gelangen“ kann.

Wie beraten Sie A und F und welche Fragen sollten Sie mit ihnen erörtern? Bitte fertigen Sie dann einen Testamentsentwurf.